



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER ÖSTERREICHISCHEN HOTEL- UND TOURISMUSBANK GESELLSCHAFT M.B.H.
FÜR DIE

Übernahme von HAFTUNGEN für TOURISMUS- und FREIZEITBETRIEBE

Stand: 11.09.2017

Fassung 3.6

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN und ABKÜRZUNGEN

Abwicklungsstelle	Institution gemäß § 3 Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (<i>KMU-Förderungsgesetz</i>), die mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen betraut ist. Für den Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist dies die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT).
AGB	gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen der ÖHT für die Übernahme von HAFTUNGEN für TOURISMUS- UND FREIZEIT-BETRIEBE.
behafteter Betrag	Anteil des <i>behafteten Kapitals</i> , der durch die <i>Haftung</i> zur Gänze gedeckt ist (= <i>behaftetes Kapital</i> * <i>Haftungsquote</i>).
behaftetes Kapital	gemäß <i>KMU-Förderungsgesetz</i> geförderte Mittelhingabe des Kapitalgebers (<i>Haftungsnehmers</i>) an den <i>Förderungsnehmer</i> , die durch die <i>Haftung</i> im Verhältnis der <i>Haftungsquote</i> besichert ist.
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.
Förderungsnehmer	begünstigter Unternehmer gemäß <i>KMU-Förderungsgesetz</i> .
Haftung	Haftungsübernahme gemäß § 2 Abs. 2 <i>KMU-Förderungsgesetz</i> , <i>Haftungs-Richtlinie</i> , <i>AGB</i> , <i>Haftungsangebot</i> und <i>Haftungserklärung</i> .
Haftungsangebot	Zusage der ÖHT an den <i>Förderungsnehmer</i> auf Einräumung einer <i>Haftung</i> .
Haftungsentgelte	An die ÖHT zu entrichtende Gebühren und Provisionen – geregelt unter Punkt VIII. der gegenständlichen AGB.
Haftungserklärung	Neben <i>Haftungsangebot</i> , <i>Haftungs-Richtlinie</i> und <i>AGB</i> integrierender Bestandteil des <i>Haftungsverhältnisses</i> .
Haftungsfall	Sachverhalt, der gemäß <i>Haftungs-Richtlinie</i> , Punkt 21 den Anspruch auf Leistung aus dem Haftungsverhältnis begründet.
Haftungsleistung	Durch die ÖHT evaluierter Zahlungsbetrag nach Eintritt des Haftungs-falles
Haftungsnehmer	Begünstigter aus dem Haftungsverhältnis, zugleich Kapitalgeber des Förderungsnehmers.

Haftungspromesse	Verbindliches Dokument, in dem jene Bedingungen und Auflagen skizziert sind, die das Haftungsangebot beinhalten wird. Die Genehmigung durch die zuständigen Gremien liegt vor.
Haftungsquote	Teil des <i>behafteten Kapitals</i> , auf den sich die <i>Haftung</i> erstreckt, ausgedrückt in einem Prozentsatz
Haftungs-Richtlinie	Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemachte RICHTLINIE des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die ÜBERNAHME VON HAFTUNGEN FÜR TOURISMUS- UND FREIZEITBETRIEBE 2014 bis 2020.
Haftungssumme	Summe aller behafteten Beträge im Bilanzjahr des Förderungsnehmers.
Haftungs-Term-Sheet	Unverbindliches Dokument, in dem jene Rahmenbedingungen skizziert sind, unter denen die ÖHT allenfalls bereit sein könnte, einen Haftungs-Antrag weiterführend zu bearbeiten. Die Genehmigung durch die zuständigen Gremien liegt i.d.F. nicht vor.
Haftungsverhältnis	Rechtsverhältnis zwischen ÖHT und <i>Haftungsnehmer</i> gemäß <i>Haftungs-Richtlinie</i> , <i>AGB</i> , <i>Haftungsangebot</i> und <i>Haftungserklärung</i> . Das <i>Haftungsverhältnis</i> wird in der Regel vom <i>Förderungsnehmer</i> initiiert, besteht nach seinem Zustandekommen jedoch hauptsächlich zwischen ÖHT und <i>Haftungsnehmer</i> . Ab dem Zustandekommen des <i>Haftungsverhältnisses</i> hat der <i>Haftungsnehmer</i> nebst der Wahrung der von ihm laut <i>Haftungs-Richtlinie</i> übernommenen Verpflichtungen auch dafür zu sorgen, dass der <i>Förderungsnehmer</i> die Verpflichtungen laut <i>Haftungs-Richtlinie</i> (insbesondere Punkt 15, 16, 17 und 20) einhält. Unabhängig davon besteht weiter ein direktes Rechtsverhältnis zwischen ÖHT und <i>Förderungsnehmer</i> , insgesamt also ein dreiseitiges Rechtsverhältnis zwischen <i>Haftungsnehmer</i> , <i>Förderungsnehmer</i> und ÖHT.
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang 1 KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht der RICHTLINIE des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die ÜBERNAHME VON HAFTUNGEN FÜR TOURISMUS- UND FREIZEITBETRIEBE 2014 bis 2020.
KMU-Förderungsgesetz	Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (<i>KMU-Förderungsgesetz</i>), BGbl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung.
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

Das *KMU-Förderungsgesetz* sieht zugunsten *KMU* unter anderem die Übernahme von *Haftungen* für die in der *Haftungs-Richtlinie* näher bezeichneten Ziele vor.

Für den Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft werden diese Förderungen von der *ÖHT* als Abwicklungsstelle im Sinne des *KMU-Förderungsgesetzes* durchgeführt. Die *ÖHT* übernimmt *Haftungen* im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Integrierende Bestandteile des Haftungsverhältnisses zwischen *Haftungsnehmer* und *ÖHT* sind

- a. das **Haftungsangebot**,
- b. die **Haftungserklärung**,
- c. die **Haftungs-Richtlinie** und
- d. die gegenständlichen **AGB**.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass dem Förderungsnehmer ein Haftungs-Term-Sheet oder eine Haftungspromesse ausgestellt werden kann, welche(s) jedoch nicht als Bestandteil des Haftungsverhältnisses bzw. Vertragsteil gilt.

Das *Haftungs-Term-Sheet* gilt als unverbindliche Vorinformation und skizziert jene Prämissen, unter denen sich die *ÖHT* bereit erklären könnte, eine *Haftung* zu übernehmen.

Eine *Haftungspromesse* wird ausgestellt, wenn noch nicht alle formalen Voraussetzungen zur Haftungsübernahme erfüllt sind und skizziert jene Bedingungen und Auflagen, die das Haftungsangebot enthalten wird. Beispielhaft kann dies ein noch nicht bekannter Kapitalgeber sein oder der *Förderungsnehmer* erfüllt noch nicht alle regulatorischen Voraussetzungen des Bankwesengesetzes für die Kreditfähigkeit. Nach Erfüllung der fehlenden Bedingung kann ein *Haftungsangebot* ausgestellt werden.

A. ERLÄUTERENDE BESTIMMUNGEN

In diesem Teil der *AGB* wird die sich aus den Absichten und Zielen des Gesetzgebers sowie der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Bundesministerien ergebende Rechtsnatur einer *Haftungsübernahme*

durch die *ÖHT* erläutert und vom *Haftungsnehmer* als Vertragsinhalt angenommen.

I. Art und Übernahme der Haftung

- (1) Gemäß § 1 *KMU-Förderungsgesetz* hat der Bund die Aufgabe durch **Förderungsmaßnahmen** kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 2 *KMU-Förderungsgesetz* kann die *ÖHT* für den Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft als eine weitere Förderungsart **Haftungen** übernehmen.
- (3) Die von der *ÖHT* übernommene *Haftung* ist ein aufgrund des *KMU-Förderungsgesetzes* und der vorliegenden *Haftungs-Richtlinie* eigenes Rechtsinstrument mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit in Anspruch genommen werden kann, als bei der Realisierung der für das behaftete Kapital hereingenommenen Sicherheiten ein Fehlbetrag entsteht.
- (4) Die von der *ÖHT* übernommene *Haftung* ist eine Haftung eigener Art für einen Kredit des *Haftungsnehmers* **bei Insolvenz** des Kreditnehmers als *Förderungsnehmer*. Der *Haftungsnehmer* ist daher verpflichtet, alle ihm nach dem Maßstab eines ordentlichen Unternehmers zumutbaren Bemühungen zu unternehmen, sich einerseits bei Einräumung des *behafteten Kapitals* vom *Förderungsnehmer* oder Dritten alle möglichen Sicherheiten bestellen zu lassen, andererseits alles ihm Mögliche zu unternehmen, bei Inanspruchnahme der *Haftung* den *behafteten Betrag* beim *Förderungsnehmer* oder aus sonstigen Sicherheiten einbringlich zu machen.
- (5) Die *Haftung* ist vom Bestand eines rechtswirksamen Kreditverhältnisses zwischen *Haftungsnehmer* und *Förderungsnehmer* abhängig.
- (6) Die *ÖHT* wird in eigenem Namen und auf eigene Rechnung aufgrund des *KMU-Förderungsgesetzes* und vertraglicher Beziehungen mit dem Bund tätig, nicht jedoch aufgrund eines Auftragsverhältnisses zum *Förderungsnehmer*.

II. Umfang und Gegenstand der Haftung

- (1) Der Umfang der *Haftung* erstreckt sich auf den aushaftenden behafteten Betrag zuzüglich anteiliger Zinsen und anteiliger Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung, jedoch ohne Verzugszinsen und ohne Gebühren. (= *Haftungsleistung*)
- (2) Die ÖHT erbringt bei Eintritt des *Haftungsfalles* eine *Haftungsleistung* auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden *Haftungsquote* - nach Evaluierung des aushaftenden behafteten Betrags im Umfang des vorstehenden Absatzes (1).
- (3) Jegliche darüber hinausgehende Zahlungspflicht der ÖHT, insbesondere für entgangenen Gewinn und für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Einräumung der *Haftung* fußt unter anderem auf der Erfüllung der persönlichen und sachlichen Fördervoraussetzungen (siehe Punkte 3 und 4 der *Haftungs-Richtlinie*). Die vollständige Erfüllung dieser Voraussetzungen bzw. die vollständige Durchführung des geplanten Vorhabens ist zwingende Bedingung für die Einräumung der *Haftung*. Insbesondere hat die Missachtung der unter Punkt 16 der *Haftungs-Richtlinie* angeführten Meldepflichten oder der unter Punkt 20 der *Haftungs-Richtlinie* festgehaltenen Verpflichtungen den Verlust der *Haftung* zur Folge.

III. Vertragsauslegung

- (1) Gemäß der in den vorstehenden Punkten I. und II. dargestellten Rechtsnatur der *Haftung* und wegen des gesetzlichen Förderungszwecks als Grundlage des *Haftungsverhältnisses* wird bei Auslegung des Vertrages vereinbart, dass sich die ÖHT eher die geringere als die schwerere Last auferlegen wollte (§ 915 ABGB).
- (2) Die den Gegenstand des Vertrages bildende Haftungsverpflichtung der ÖHT ist im Zweifel als gegenüber allen anderen Haftungen subsidiäre, unübertragbare Haftung auszulegen, welche für die in Punkt 21 der *Haftungs-Richtlinie* vollständig aufgezählten *Haftungsfälle* Geltung hat.

B. DIE HAFTUNGS-RICHTLINIE ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

In diesem Teil der AGB werden Regelungen zur Gestaltung und Abwicklung der Haftungsübernahme durch die ÖHT als *Abwicklungsstelle* getroffen.

In Hinblick auf die in vorstehendem Teil A. der AGB erläuterte Rechtsnatur der *Haftung* ist vom *Haftungsnehmer* besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass sämtliche Vertragsbestimmungen vollständig und unverzüglich erfüllt bzw. eingehalten werden. Keine dieser Bestimmungen darf als unbedeutend angesehen werden.

IV. Dauer, Kündigung, Beendigung der Haftung

- (1) Die Laufzeit der *Haftung* ist, soweit sie nicht durch die Laufzeit des behafteten Kapitals bestimmt wird, in der *Haftungserklärung* festgelegt.
- (2) Die ÖHT kann die Wirksamkeit der *Haftung* unbeschadet der Einstellungstatbestände gemäß Punkt 18 der *Haftungs-Richtlinie* mit sofortiger Wirkung beenden, wenn der *Haftungsnehmer* deren Bedingungen gemäß *Haftungs-Richtlinie*, *AGB*, *Haftungsangebot* oder *Haftungserklärung* trotz Setzung einer nach der Art der verletzten Bedingung angemessenen, jedoch nicht mehr als vierzehntägigen, Nachfrist nicht erfüllt.
- (3) Die *Haftung* vermindert sich oder endet im Verhältnis der Rückzahlung *des behafteten Betrages* durch den *Förderungsnehmer* an den *Haftungsnehmer* oder mit der Realisierung einer anderen Sicherheit für den *behafteten Betrag*.
- (4) Die *Haftung* ist an keine Bedingung geknüpft, deren Erfüllung sich dem direkten Einfluss des *Haftungsnehmers* entzieht.

V. Gestaltung des Rechtsverhältnisses mit dem Förderungsnehmer, Verpflichtungen des Haftungsnehmers

- (1) Der *Haftungsnehmer* hat im Kreditvertrag mit dem *Förderungsnehmer* diesen zur Einhaltung aller

Bestimmungen laut Punkt 20.1 der *Haftungs-Richtlinie* zu verpflichten.

- (2) Ergänzend zu den Bestimmungen des Punktes 20.1.4 gilt, dass auch jede gänzliche oder teilweise Verpachtung oder Vermietung der durch die Übernahme der *Haftung* geförderten Anlagen der vorherigen Zustimmung der ÖHT bedarf.
- (3) Der *Haftungsnehmer* hat die ÖHT von allen für das *Haftungsverhältnis*, für das Rechtsverhältnis zwischen *Haftungsnehmer* und *Förderungsnehmer* sowie für das Rechtsverhältnis zwischen ÖHT und *Förderungsnehmer* relevanten Umständen unverzüglich zu benachrichtigen, insbesondere über alle Umstände gemäß Punkt 20.2 der *Haftungs-Richtlinie*.
- (4) Sobald der *Förderungsnehmer* nicht seine sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem *Haftungsnehmer* fristgerecht erfüllt, sind vom *Haftungsnehmer* alle Zahlungen des *Förderungsnehmers* vorrangig zur Abdeckung des *behafteten Kapitals* bis zu dessen vollständiger Berichtigung zu verwenden. Dabei sind zunächst rückständige Verpflichtungen in der Reihenfolge Zinsen, Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung sowie Kapital abzudecken, sodann laufende Verpflichtungen in eben dieser Reihenfolge.

Zu diesem Zweck ist der ÖHT Einblick in sämtliche Konten des *Förderungsnehmers* zu gewährleisten.

- (5) Der *Haftungsnehmer* verpflichtet sich weiters,
 - bei der Gestaltung und der Geltendmachung von anderen Sicherheiten für den *behafteten Betrag* auszuschließen, dass ohne schriftliche Zustimmung der ÖHT die übernommene *Haftung* der ÖHT gemäß § 1358 ABGB auf jemanden übergeht, der den *behafteten Betrag* teilweise oder zur Gänze bezahlt;
 - auszuschließen, dass die *Haftung* der ÖHT ohne deren Einverständnis gemäß § 1422 ABGB auf nicht haftende Zahler des *behafteten Betrages* übergeht;
 - bestellte Sicherheiten ohne Einverständnis der ÖHT nicht aufzugeben.

Mit Verletzung dieser Verpflichtungen erlischt die *Haftung*.

- (6) Sofern mangels Verpflichtungsfähigkeit des *Förderungsnehmers* oder bei einer juristischen Person mangels Vertretungsbefugnis oder mangels Verpflichtungsfähigkeit von Organen der juristischen Person kein rechtswirksames Vertragsverhältnis zwischen *Haftungsnehmer* und *Förderungsnehmer* zustande kommt, kommt insbesondere auch abweichend von § 1352 ABGB das *Haftungsverhältnis* nicht zustande.
- (7) Eine Voraussetzung für die Einräumung der *Haftung* ist eine Finanzstruktur, die ein Währungsrisiko weitgehend ausschaltet. Der *Förderungsnehmer* bestätigt mit Annahme des *Haftungsangebotes*, dass eventuelle Kredite in fremder Währung vor Ausstellung der *Haftungserklärung* in Euro konvertiert werden oder eine einvernehmliche Lösung mit der ÖHT herbeigeführt wird. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine nachträgliche nicht von der ÖHT genehmigte Kreditaufnahme in einer Währung des Nicht-Euro-Raumes oder die Konvertierung von bestehenden Krediten in solche Währung(en) den Verlust der *Haftung* zur Folge haben kann.

VI. *Haftungsfall* und Verwertung von Sicherheiten

- (1) Tatbestände des *Haftungsfalles* sind unbeschadet der nachfolgenden Absätze (2) bis (6) ausschließlich die in Punkt 21 der *Haftungs-Richtlinie* genannten.
- (2) Der Anspruch des *Haftungsnehmers* entsteht bei Eintritt eines in der *Haftungs-Richtlinie* festgelegten *Haftungsfalles*, ohne dass der vorherige Nachweis der Verwertung bestellter Sicherheiten erforderlich ist, jedoch vorbehaltlich allfälliger Rückforderungsansprüche (vgl. nachfolgender Absatz (6)).
- (3) Im Gegenzug ist der *Haftungsnehmer* verpflichtet, in weiterer Folge sämtliche bestehenden als auch im Zeitablauf auflebenden Forderungen der ÖHT unverzüglich zu betreiben, Sicherheiten zu ver-

werten und daraus entstehende Rückflüsse anteilig, im Umfang der *Haftungsquote*, an die *ÖHT* weiterzuleiten.

- (4) Gemäß Punkt 21 der *Haftungs-Richtlinie* kann die *ÖHT* die Leistungen aus der *Haftung* in Teilbeträgen erbringen, die dem Kreditverhältnis entsprechen, wie es ohne Eintritt des *Haftungsfalles* weitergelaufen wäre.
- (5) Ein Aufrechnungsverbot zwischen *ÖHT* und *Haftungsnehmer* besteht nicht.
- (6) Zur Sicherung der Qualifikation einer *Haftung* als kreditrisikomindernd haben Zahlungen aus der *Haftung* innerhalb von 90 Tagen (Frist gemäß CRR Artikel 178 Absatz 1) zu erfolgen. Diese Zahlungen sind unter dem Vorbehalt der definitiven Erfüllung aller Haftungsbedingungen und der Verwertung aller Sicherheiten gemäß vorstehendem Absatz (3) vorläufig und schließen Rückforderungsansprüche gemäß Punkt IX. dieser *AGB* nicht aus. Über begründetes Verlangen der *ÖHT* hat daher der *Haftungsnehmer* gegenüber dem Kreditnehmer fällige Zahlungen in dem Umfang zu leisten, der sich aus einer soliden Einschätzung des vorstehend genannten Vorbehalts ergibt, sodass diesbezüglich keine die Fristen gemäß CRR Artikel 178 Absatz 1 auslösende Fälligkeit eintritt.

VII. Abtretung der Forderungen nach Eintritt des Haftungsfalles, treuhändige Weitervertretung der Ansprüche

- (1) Der *Haftungsnehmer* hat in dem Umfang, in dem durch die *ÖHT* Zahlungen geleistet wurden, den durch die *Haftung* gedeckten Teil der Forderungen an die *ÖHT* abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit diese Rechte nicht schon kraft Gesetzes auf die *ÖHT* übergehen. Hat der *Haftungsnehmer* Sicherheiten bedungen, die nicht gemäß Punkt VI. Abs. (2) realisiert wurden, sind auch diese Rechte anteilig und gleichrangig auf

die *ÖHT* zu übertragen, soweit diese Rechte nicht schon kraft Gesetzes auf die *ÖHT* übergehen.

- (2) Der *Haftungsnehmer* hat sich auf Wunsch der *ÖHT* vor Auszahlung der Haftungsleistung zu verpflichten, die an die *ÖHT* abgetretenen Forderungen auf deren Wunsch zur weiteren Vertretung und Rechtsverfolgung als Treuhänder der *ÖHT* zu übernehmen. Falls die *ÖHT* von diesem Recht Gebrauch macht, ist eine angemessene schriftliche Treuhandvereinbarung abzuschließen, die anteiligen Kostenersatz, jedoch keine Vergütung des Treuhänders, vorzusehen hat.
- (3) Alle Eingänge sind zwischen der *ÖHT* und dem *Haftungsnehmer* im Verhältnis der Forderungen der *ÖHT* und des *Haftungsnehmers* aufzuteilen.

VIII. Haftungsentgelte

- (1) Der Förderungsnehmer muss eine einmalige Bearbeitungsgebühr i.H.v. 1% des *behafteten Betrages* an die *ÖHT* entrichten, maximal jedoch EUR 10.000,00. Davon wird die Hälfte nach Vorlage eines Prüfberichts an die bewilligenden Gremien und der Restbetrag bei Angebotslegung verrechnet. Diese Bearbeitungsgebühr entfällt bei nach Punkten 4.1.6., 4.1.7. und 4.1.9. der *Haftungs-Richtlinie* genehmigten Vorhaben.
- (2) Für die Übernahme der *Haftung* durch die *ÖHT* als *Abwicklungsstelle* ist vom Förderungsnehmer eine *Haftungsprovision* zu entrichten. Der *Haftungsnehmer* hat für eine fristgerechte Überweisung an die *ÖHT* Sorge zu tragen. Die *Haftungsprovision* beträgt einen bestimmten Hundertsatz des am 31. Dezember jeden Jahres aushaftenden *behafteten Betrages*. Die Höhe des Hundertsatzes ist der jeweils gültigen *Haftungs-Richtlinie* zu entnehmen. Die *Haftungsprovision* entfällt bei nach Punkt 4.1.9. der *Haftungs-Richtlinie* genehmigten Vorhaben.
- (3) Die *Haftungsprovision* wird jeweils am 31. Dezember jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- (4) Bei erstmaliger Ausnützung wird die *Haftungsprovision* vom Zeitpunkt der Ausstellung der *Haf-*

tungserklärung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres berechnet. Die Berechnungsgrundlage dafür stellt der gemäß *Haftungserklärung* genehmigte *behaftete Betrag* dar.

- (5) Die Verpflichtung zur Leistung weiterer Provisionen erlischt mit Eintritt des *Haftungsfalles* nach Ablauf des Stichtages, zu dem die *Haftung* gemäß Punkt IV. gekündigt worden ist oder nach der gesamten Rückführung des *behafteten Kapitals*.
- (6) Bei Kündigung bzw. Zurücklegung der Haftung vor Ende der Haftungslaufzeit ist eine *Haftungskündigungsprovision* i.H.v. 2 %, berechnet vom zum Zeitpunkt der Kündigung aushaftenden *behafteten Betrag*, zu entrichten.

IX. Rückforderungsanspruch

Die Anerkennung des *Haftungsfalles* ist deklaratorisch. Wenn nach Anerkennung des *Haftungsfalles* Umstände eintreten oder hervorkommen, die einen Ausschluss der Haftungsleistung begründen, ist die *ÖHT* berechtigt, erbrachte Leistungen vom *Haftungsnehmer* einschließlich Zinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 des 1. *Euro-JuBeG* zuzüglich 4 %-Punkte p.a. zurückzufordern.

X. Abtretung der Ansprüche des Haftungsnehmers an Dritte

- (1) Die Ansprüche aus der *Haftung* sowohl vor als auch nach dem *Haftungsfall* können nur mit schriftlicher Zustimmung der *ÖHT* an Dritte abgetreten werden.
- (2) Durch eine Abtretung werden die Verpflichtungen des *Haftungsnehmers* gegenüber der *ÖHT* nicht berührt.

XI. Geltendmachung der Ansprüche aus der Haftung im Rechtsweg, Gerichtsstand

Das *BMFW* und die *ÖHT* schließen jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung ge-

mäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen – insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen – aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Wenn die *ÖHT* innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Ansprüche (vgl. insbesondere Punkt VI. Abs. (2) der gegenständlichen *AGB*) den *Haftungsfall* nicht anerkennt, keine Erklärung abgegeben oder die Leistung des *behafteten Betrages* ganz oder teilweise abgelehnt hat, kann der *Haftungsnehmer* - bei sonstigem Rechtsverlust - innerhalb von weiteren sechs Monaten die Ansprüche aus der *Haftung* vor den ordentlichen Gerichten in Österreich geltend machen.

Als Gerichtsstand erster Instanz wird das Handelsgericht Wien vereinbart.

Gerichtsstände nach EU-Recht oder anderen Vorschriften der internationalen Zuständigkeit werden, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, ausgeschlossen.